

2958. Bau- und Niveaulinien. Die Baudirektion berichtet:

Mit Schreiben vom 29. Juni 1935 unterbreitet der Gemeinderat Erlenbach die Vorlage über die von ihm am 21. Mai 1935 festgesetzten Bau- und Niveaulinien des projektierten Spitzliweges und ersucht um deren Genehmigung gemäß § 15 des Baugesetzes.

Laut beiliegendem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 26. Juni 1935 sind gegen diese im kantonalen Amtsblatt vom 31. Mai 1935 publizierte Vorlage keine Einsprachen eingegangen.

Der Spitzliweg, im Bebauungsplan als Lokalverbindung von der Schulhausstraße II. Klasse zur Einmündung der Zollerstraße in die Seestraße gedacht, soll im kommenden Winter als Notstandsarbeit vorläufig teilweise auf 5 m Breite erstellt werden.

Das Projekt sieht Baulinien mit 16 m und 18 m Abstand vor, sodaß die Abstände der Gebäude von der Straßengrenze 5 m, 6 m und 7 m betragen, wogegen nichts einzuwenden ist.

Laut Rücksprache mit den Gemeindebehörden soll die Straße als Einbahnstraße Richtung Herrliberg erklärt werden.

Die Niveaulinie weist durch das Gelände bedingte Steigungen bis 9,45% auf.

Die Genehmigung der Vorlage kann empfohlen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die vom Gemeinderat Erlenbach festgesetzten Bau- und Niveaulinien des projektierten Spitzliweges als Lokalverbindung zwischen der Schulhaus- und der Zollerstraße, Straßen II. Klasse, mit 16 m und 18 m Abstand, werden auf Grund von § 15 des Baugesetzes vom Jahre 1893 genehmigt.

II. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, die Genehmigung der Vorlage gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Bezirksrat Meilen, an den Gemeinderat Erlenbach unter Rückgabe des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plandoppels und an die Baudirektion.